

TREND POOL GMBH

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
4. Vertreter, Handlungsgehilfen oder sonstige von uns Beauftragte haben keine Abschlussvollmacht. Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen.
5. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
6. Bei Auftragsstornierung des Bestellers wird ein Schadenersatz von 70% des Auftragsvolumens geltend gemacht.

§ 2 Lieferungen

1. Bestellte Ware wird durch Übergabe an den Frachtführer geliefert (Gefahrübergang). Die Auswahl des Frachtführers bleibt uns vorbehalten. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Es wird entweder unfrei oder gegen Berechnung der ausgelegten Porto- bzw. Frachtkosten geliefert. Die Ware wird unversichert geliefert, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Teillieferungen sind zulässig. Die gleichzeitige Lieferung einzelner Modelle erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher diesbezüglicher schriftlicher Zusicherung. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung sind zulässig.

§ 3 Zahlungen

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind spätestens 30 Tage nach Abrechnungsdatum ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir je nach Angebotspreis bis zu 4 % auf den Rechnungsbetrag. Es gelten die Angaben auf der Rechnung. Als Zahlungstag gelten bei Überweisung die Gutschrift auf der Bank des Verkäufers, bei Scheckeingabe die unwiderrufliche Wertstellung des Scheckbetrages auf dem Konto des Verkäufers. Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Etwaige Wechsel Diskont- und Einlösungssperren gehen zu Lasten des Käufers. Skontoabzug ist unzulässig, wenn bei Zahlung der Käufer mit der Begleichung älterer Forderungen aus anderen Lieferungen in Verzug steht.
2. Bei Überschreitung des 30-tägigen Zahlungsziels durch den Besteller bei auch nur einer von mehreren Rechnungen werden sämtliche anderen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer ab Eintritt dieses Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins in Rechnung zu stellen.
3. Eine Aufrechnung durch den Besteller mit etwaigen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.
4. Unsere Vertreter und Handlungsgehilfen sind grundsätzlich nicht zum Inkasso bevollmächtigt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Bevollmächtigung vor. Zahlungen, die ohne schriftliche Bevollmächtigung des Vertreters oder Handlungsgehilfen von dem Käufer vorgenommen werden, wirken uns gegenüber nicht schuldbefreiend.

§ 4 Liefertermine

1. Die Lieferzeiten sind grundsätzlich keine Fixtermine, wenn nicht ein fester Liefertermin ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Absolute Fixtermine werden grundsätzlich nicht vereinbart. Lieferzeit wird vom Tage der Auftragsbestätigung bis zur Absendung gerechnet. Hierfür ist das Datum des Frachtbriefes maßgebend. Erfüllt der Käufer die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht, insbesondere, die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht, sind wir an die Einhaltung von Lieferfristen nicht gebunden.
2. Wird uns seitens des Käufers eine Nachfrist zur Lieferung oder eine Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt, gilt eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen als vereinbart.
3. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, auch bei unseren Vorlieferanten, welche die Lieferung zeitweilig unmöglich machen – z.B. Streik, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Unruhen etc. – wird der Liefertermin ohne weiteres auf die Dauer der Behinderung zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert, sofern dem Käufer unverzüglich Kenntnis vom Grund der Behinderung gegeben wird, sobald feststeht, dass die vorgesehene Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Wird der vereinbarte Liefertermin aufgrund der Behinderung um mehr als sechs Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist von 18 Tagen zu setzen. Wird die Ware vom Verkäufer nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu, es sei denn, dem Verkäufer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5 Gewährleistung

1. Reklamationen, Mängelrügen sind durch den Käufer innerhalb von spätestens einer Woche ab Wareneingang schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln ist die Mängelanzeige ebenfalls binnen einer Woche ab Bekanntwerden des Mangels schriftlich anzuzeigen. Für Kaufleute wird ausdrücklich auf § 377 HGB hingewiesen.
2. Handelsübliche oder geringe, technisch unvermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Ausrüstung, Passform oder des Designs sowie geringe modische Veränderungen können nicht beanstandet werden und stellen keinen Mangel dar.
3. Gewährleistungsansprüche des Käufers (soweit Kaufmann) gegenüber dem Verkäufer verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang.
4. Sofern sich eine Beanstandung als begründet erweist, gewähren wir Nacherfüllung gegen Rückgabe der gelieferten Ware. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
5. Wählt der Besteller im Falle fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt so gilt Folgendes:
Rücksendungen werden nur nach schriftlicher Ankündigung und schriftlicher Erteilung der Zustimmung der Rücksendung entgegengenommen. Die Annahme von Rücksendungen ohne Zustimmung des Verkäufers wird verweigert. Sollten einem Käufer aufgrund von Sondervereinbarungen (z.Bsp. Flächenkooperationen etc..) oder ausnahmsweise aus Kulanzgründen eingesandte Retouren gutgeschrieben werden, so erfolgt die Gutschrift unter Abzug eines pauschalen Bearbeitungszuschusses von 10 % des Rechnungswertes. Die Kulanzgutschriften werden nur zwecks Verrechnung mit anderen Rechnungen im Verhältnis 1:1,5 erstellt und können nicht ausbezahlt oder anderweitig verrechnet oder kumuliert werden.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufware zu deren Verwertung befugt. Die Rücknahme von Ware die nicht älter ist als 3 Monate wird mit 50 % des EK's auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Ware die älter ist als 3 Monate wird mit 25 % des EK's auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klagen gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten seiner Klage gem. 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vertriebsbedingungen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware nur in den Räumlichkeiten und unter der Anschrift, welche auf dem Auftrag angegeben ist, dem Endabnehmer zu veräußern. Die Weitergabe von Waren an Wiederverkäufer ist untersagt. Der Käufer haftet dem Verkäufer für jeden Schaden, der diesem daraus entstehen kann, dass durch unzulässige Weitergabe von Waren an dritte Wiederverkäufer der Verkäufer möglicherweise aufgrund von Exklusivitätsgründen oder Ähnlichem ersatzpflichtig gemacht wird.
2. Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall eines Verstoßes gegen die Vertriebsbedingungen dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 20.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.

§ 8 Sonstiges

1. Leistungs- und Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien, sofern auch der Käufer Vollkaufmann ist, ist Arlesheim, Schweiz.
2. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht "unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts".
3. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Arlesheim, sofern eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.
4. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung treten neu zu formulierende Bestimmungen, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommen.